

Amtsblatt des Saarlandes

(Hinsichtlich der Texte der französischen Behörden ist der französische Text massgebend.)

1952	Ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Juli 1952	Nr. 30
------	--	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Erlass über die Gewährung von Darlehen aus den durch § 9 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes über die Feststellung eines Ersten Nachtrags zum Haushaltsplan der staatlichen Verwaltung des Saarlandes für das Rechnungsjahr 1952 vom 20. Juni 1952 (ABl. S. 585) bereitgestellten Mitteln. Vom 7. Juli 1952.	601
Erste Verordnung über die von den Trägern der Invaliden-, Angestellten- und Unfallversicherung an die Post- und Telegraphenverwaltung des Saarlandes zu zahlenden Vergütungen. Vom 16. Juni 1952.	602
Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Saarland. Vom 1. März 1952.	602
Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis St. Wendel. Vom 30. Juni 1952.	603
Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Kreise Merzig-Wadern. Vom 4. Juli 1952.	603
Erlass Nr. 52 - 676 vom 13. Juni 1952, betreffend Aenderung des Artikels 2 des Erlasses Nr. 47 - 2200 vom 19. November 1947 über die Lebensversicherungen im Saarland. Vom 13. Juni 1952. — Décret No 52 - 676 du 13 juin 1952 portant modification de l'article 2 du décret No 47 - 2200 du 19 novembre 1947 relatif aux assurances sur la vie en Sarre. Du 13 juin 1952.	604
Aenderung der Verfügung vom 19. November 1947, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Erlass Nr. 47 - 2209 vom 19. November 1947 über die Lebensversicherungen im Saarland (J. O. vom 16. und 17. Juni 1952, S. 6064). Vom 13. Juni 1952.	604
Modification à l'arrêté du 19 novembre 1947 fixant les modalités d'application du décret No 47 - 2200 du 19 novembre 1947 relatif aux assurances sur la vie en Sarre (J. O. des 16 et 17 juin 1952, p. 6064). Du 13 juin 1952.	604
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Status der Saarländischen Rediskontbank. Vom 3. Juli 1952.	605
Verfügung Nr. 22.197 bezüglich der Preise für Leder-, Crep- und Gummibesohlung (BOSP 19/52 S. 158). Vom 27. Juni 1952.	605
Beschluss über die Einleitung der Umlegung gemäss § 6 des Gesetzes über die Umlegung von Baugelände vom 2. Mai 1950 (ABl. S. 379) für das Gelände in der Gemarkung Quierschied, Flur 7, im südöstlichen Teil der Gewanne «Im Taubenfeld». Vom 3. Juli 1952.	605
Bekanntmachung betreffend Neuvergebung des Betriebsrechtes der Hirsch-Apotheke in Losheim. Vom 30. Juni 1952.	606
Bekanntmachung. Vom 26. Juni 1952.	606
Bekanntmachung. Vom 3. Juli 1952.	606
Bekanntmachung über die Ungültigkeit eines Sprengstofferaubnisscheines. Vom 1. Juli 1952.	606
Bekanntmachung bezüglich der Indexzahlen in der Bauwirtschaft. Vom 7. Juli 1952.	606
Bekanntmachung bezüglich der Preise für feste mineralische Brennstoffe. Vom 2. Juli 1952.	607
Berichtigung.	608
Bekanntmachung bezüglich der Perequations- bzw. Kompensationsabgaben (BOSP 19/52, S. 159).	608
III. Amtliche Bekanntmachungen	608

I. Amtliche Texte

Erlass

über die Gewährung von Darlehen aus den durch § 9 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes über die Feststellung eines Ersten Nachtrags zum Haushaltsplan der staatlichen Verwaltung des Saarlandes für das Rechnungsjahr 1952 vom 20. Juni 1952 (ABl. S. 585) bereitgestellten Mitteln

Vom 7. Juli 1952.

1. Aus den vorbezeichneten Mitteln können Darlehen für die Restfinanzierung begonnener oder fertiggestellter Wohnhausneubauten, deren Endfinanzierung nicht gesichert ist, gewährt werden.
2. Bei der Beleihung sind vorzugsweise diejenigen Antragsteller zu berücksichtigen, die den Rohbau ihrer Wohnhäuser erstellt und finanziert haben.
3. Bei der Finanzierung sollen im Regelfall Wohnhausneubauten berücksichtigt werden, die nicht mehr als zwei Vollgeschosse und ein ausgebautes Dachgeschoss umfassen. Gewerbliche Räume dürfen nur im Erdgeschoss eingerichtet werden. Sie dürfen höchstens 20 % der Nutzfläche des Erdgeschosses ausmachen.
4. Darlehen werden nur für die Errichtung von Wohnungen einfacher Bauart gewährt. Bei der Darlehensbewilligung ist darauf zu achten, dass mit den bereitgestellten Mitteln ein möglichst grosser Wohnraumgewinn erzielt wird. Der über den

Eigenbedarf des Antragstellers und seiner Familie hinausgehende Wohnraum ist anderweitig zu angemessenen Preisen zu vermieten.

5. Die Darlehensbewilligung erfolgt durch den Kreditausschuss der Regierung des Saarlandes unter Berücksichtigung nachstehender Richtsätze:
 - a) für eine abgeschlossene Wohnung mit Küche und 1 Zimmer 350 000,— Frs.
 - b) für eine abgeschlossene Wohnung mit Küche und 2 Zimmer 500 000,— Frs.
 - c) für eine abgeschlossene Wohnung mit Küche und 3 Zimmer 650 000,— Frs.
 - d) für eine abgeschlossene Wohnung mit Küche und 4 und mehr Zimmer 800 000,— Frs.
6. Im übrigen findet der Erlass über die Gewährung von Darlehen für die Aufstockung von Gebäuden zur Schaffung von neuem Wohnraum vom 5. Mai 1952 (ABl. S. 548) entsprechend Anwendung.

Saarbrücken, den 7. Juli 1952.

Regierung des Saarlandes

Der Ministerpräsident

I. V.

Dr. Hector

Der Minister für Finanzen und Forsten

Dr. Reuter

- d) das Lagern von Abfällen, Müll und Schutt;
- e) die Errichtung von Stacheldraht- und Maschendrahtzäunen (zugelassen sind die Einfriedung von land-, forst- und gartenbaulich genutzten Grundstücken in landesgebundener werkgerechter Ausführung);
- f) das Parken von Wagen und Krafträdern ausserhalb der Wege;
- g) das Lagern, Zelten und Baden an anderen als hierfür angewiesenen Plätzen.

§ 3

1. Eingriffe, die zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen können, bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.
2. Insbesondere ist die Genehmigung erforderlich:
 - a) für die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- und Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe;
 - b) für den Bau von Drahtleitungen;
 - c) für das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaftsschutzgebiete hinweisen oder als Ortshinweise dienen oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen;
 - d) für die Errichtung von Siedlungen.
3. Diese Genehmigungen können unter Auflagen erteilt werden, die mit dem Sinne dieser Verordnung in Einklang stehen; gegebenenfalls können Bedingungen des Ersatzes durch geeignete landschaftspflegerische Massnahmen gesetzt werden.

§ 4

1. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne grössere Aufwendungen möglich ist.
2. Zur Beseitigung von Verunstaltungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Wiederaufforstung von Kahlschlägen und die Nachpflanzung von Hecken und sonstigen Landschaftsbestandteilen zu dulden, soweit nicht dies dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zumutbar ist und die ohne grössere Aufwendungen möglich sind.

§ 5

Unberührt bleiben:

1. die bisherige Nutzung und pflegerische Massnahmen in der der Landwirtschaft und gewerblichen Wirtschaft, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen;
2. die rechtmässige Jagd und Fischerei;
3. die ordnungsmässige Nutzung der Forstbestände;
4. die Massnahmen zur Pflege von Hecken, Bäumen und Gehölzen ausserhalb des Waldes.

§ 6

Ausnahmen zu den Vorschriften im § 2 können von der unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 7

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 1. März 1952.

Regierung des Saarlandes

Der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung
— Obere Naturschutzbehörde —

I. V.

Dr. Meyer

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis St. Wendel

Vom 30. Juni 1952.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Aenderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober

1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung der Oberen Naturschutzbehörde in Saarbrücken folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde in St. Wendel mit orangegeblauer Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 1—24 aufgeführten Landschaftsteile im Bereich des Kreises St. Wendel werden in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

- 1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.
- 2) Unter das Verbot fallen insbesondere:
 - a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;
 - b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
 - c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
 - d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
 - e) der Bau von Drahtleitungen;
 - f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;
 - g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze ausserhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche;

(3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne grössere Aufwendung möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegerische Massnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

St. Wendel, den 30. Juni 1952.

Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Dr. Eschner

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Kreise Merzig-Wadern

Vom 4. Juli 1952.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), in der Fassung des 3. Aenderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), sowie des § 13 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184), wird mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Merzig-Wadern folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Merzig-Wadern mit orangegeblauer Farbe eingetragenen und in dem nachfolgenden Verzeichnis unter Nr. 1 bis 24 aufgeführten Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile im Bereich des Kreises Merzig-Wadern werden in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt,

Verzeichnis Nr. 1-24 siehe Abl. 57/1963

mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schutzplätzen, die Anlage von Aufhieben für elektrische Drahtleitungen, die Anlage von Steinbrüchen und Sandgruben oder dergleichen sowie das Anbringen von Inschriften, Tafeln und dergl.

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu entfernen, sofern es sich um Anlagen handelt, deren Beseitigung ohne grössere Aufwendungen möglich ist.

Decret N° 52-676 du 13 juin 1952

portant modification de l'article 2 du décret n° 47-2200 du 19 novembre 1947 relatif aux assurances sur la vie en Sarre.

Du 13 juin 1952.

Le président du conseil, ministre des finances et des affaires économiques,

Vu la loi n° 47-2158 du 15 novembre 1947 relative à l'introduction du franc en Sarre;

Vu le décret n° 47-2170 du 15 novembre 1947 relatif à la conversion monétaire en Sarre;

Vu le décret n° 47-2200 du 19 novembre 1947 relatif aux assurances sur la vie en Sarre

Décète:

Article 1er

L'article 2 du décret n° 47-2200 en date du 19 novembre 1947 relatif aux assurances sur la vie en Sarre est complété comme suit:

„5° — Toutes autres dettes au 1er octobre 1947 résultant de contrats d'assurances souscrits au profit de personnes résidant en Sarre.”

Article 2

Le ministre des finances et des affaires économiques et le ministre des affaires étrangères sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret, qui sera publié au Journal Officiel de la République Française.

Fait à Paris, le 13 juin 1952.

Le président du conseil,

ministre des finances et des affaires économiques
Antoine Pinay

Le ministre des affaires étrangères
Schuman

Modification à l'arrêté du 19 novembre 1947 fixant les modalités d'application du décret n° 47-2200 du 19 novembre 1947 relatif aux assurances sur la vie en Sarre (J. O. des 16 et 17 juin 1952 p. 6064).

Du 13 juin 1952.

Le président du conseil, ministre des finances et des affaires économiques, et le ministre des affaires étrangères,
Vu la loi du 15 novembre 1947 relative à l'introduction du franc en Sarre;

Vu les articles 3 et 6 du décret du 19 novembre 1947 relatif aux assurances sur la vie en Sarre;

Vu l'arrêté du 19 novembre 1947 fixant les modalités d'application du décret n° 47-2200 du 19 novembre 1947 relatif aux assurances sur la vie en Sarre;
arrêtent:

Article unique

Le quatrième paragraphe de l'article 1er de l'arrêté du 19 novembre 1947 fixant les modalités d'application du décret n° 47-2200 du 19 novembre 1947 relatif aux assurances sur la vie en Sarre, est complété comme suit:

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Massnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft.

Merzig/Saar, den 4. Juli 1952.

Der k. Landrat als Untere Naturschutzbehörde
Linicus

Erlass Nr. 52-676

vom 13. Juni 1952, betreffend Aenderung des Artikels 2 des Erlasses Nr. 47-2200 vom 19. November 1947 über die Lebensversicherungen im Saarland.

Vom 13. Juni 1952.

Der Präsident des Ministerrates, Minister für Finanzen und Wirtschaft,

auf Grund des Gesetzes Nr. 47-2158 vom 15. November 1947, betreffend Einführung des Franken im Saarland;

auf Grund des Erlasses Nr. 47-2170 vom 15. November 1947, betreffend den Währungsumtausch im Saarland;

auf Grund des Erlasses Nr. 47-2200 vom 19. November 1947 über die Lebensversicherungen im Saarland, erlässt folgendes:

Artikel 1

Der Artikel 2 des Erlasses Nr. 47-2200 vom 19. November 1947 über die Lebensversicherungen im Saarland wird wie folgt ergänzt:

„5. Sämtliche übrigen Schulden am 1. Oktober 1947 aus Versicherungsverträgen, die zugunsten von im Saarland ansässigen Personen abgeschlossen wurden.”

Artikel 2

Der Minister für Finanzen und Wirtschaft und der Minister für auswärtige Angelegenheiten werden — jeder in seinem Bereich — mit der Durchführung des gegenwärtigen Erlasses, der im Journal Officiel der französischen Republik veröffentlicht wird, betraut.

Geschehen zu Paris, am 13. Juni 1952.

Für den Präsidenten des Ministerrates

Minister für Finanzen und Wirtschaft
Antoine Pinay

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Schuman

Aenderung der Verfügung vom 19. November 1947, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Erlass Nr. 47-2200 vom 19. November 1947 über die Lebensversicherungen im Saarland (J. O. vom 16. und 17. Juni 1952 S. 6064).

Vom 13. Juni 1952.

Der Präsident des Ministerrates, Minister für Finanzen und Wirtschaft und der Minister für auswärtige Angelegenheiten,
auf Grund des Gesetzes vom 15. November 1947 über die Einführung des Franken im Saarland;

auf Grund der Artikel 3 und 6 des Erlasses vom 19. November 1947 über die Lebensversicherungen im Saarland;

auf Grund der Verfügung vom 19. November 1947, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Erlass Nr. 47-2200 vom 19. November 1947 über die Lebensversicherungen im Saarland erlassen folgendes:

Einziges Artikel

Der Artikel 1 (§ 4) des Erlasses vom 19. November 1947, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Erlass Nr. 47-2200 vom 19. November 1947 über die Lebensversicherungen im Saarland, wird wie folgt ergänzt:

Amtsblatt des Saarlandes

1963	Ausgegeben zu Saarbrücken, 16. Oktober 1963	Nr. 57
------	---	--------

Inhalt:

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Kreise Merzig-Wadern vom 4. Juli 1952 (Amtsbl. 1952 Nr. 30 Seite 603–604). Vom 26. August 1963.	589
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Veröffentlichung des Ministeriums für Finanzen und Forsten über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat September 1963 und für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1963.	592
Steuerterminkalender für den Monat November 1963. Vom 4. Oktober 1963.	593
Bekanntmachung über die Verleihung des Wappenrechts an die Gemeinde Bliesmengen-Bolchen. Vom 26. September 1963.	594
Bekanntmachung über die nachträgliche Zulassung von Apotheken zur Ausbildung von Apothekerpraktikanten. Vom 30. September 1963.	594
Bekanntmachung über die Verpflichtung eines Schiedsmannes und eines stellvertretenden Schiedsmannes. Vom 2. Oktober 1963.	594
Berichtigung.	594
III. Amtliche Bekanntmachungen	595

I. Amtliche Texte

Verordnung
zur Ergänzung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Kreise Merzig-Wadern vom 4. Juli 1952 (Amtsbl. 1952 Nr. 30 Seite 603–604)

Vom 26. August 1963.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 36) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung

der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Merzig-Wadern folgendes verordnet:

Einzigter Paragraph

In Ergänzung des § 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Kreise Merzig-Wadern vom 4. Juli 1952 (Amtsbl. 1952 Nr. 30 S. 603–604) wird hiermit das Verzeichnis der dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellten Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile veröffentlicht:

Seite 590 nicht relevant

Angaben über die Lage der Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile				
1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Landschaftsteile u. Landschaftsbestandteile	Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000 Jagen-, Flur-, Parzellen-Nr. Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dergleichen)
	noch zu 16:	Weiler Büdingen Wellingen Bethingen Weiten		Schwellenbachtal Wolfsbachtal Wollscheiderkopf Peterkopf Saarhölzbachtal Eisenkopf Leukerkopf
17	Merziger Kammerforst	Merzig Besseringen Brotdorf Bachem Hausbach	Bl. Merzig 6505 Bl. Reimsbach 6506 E.: verschiedene	Merziger und Bachemer Kammerforst mit Biereiche
18	Waldgebiet zwischen Thailen Noswendel Weierweiler Münchweiler	Thailen Noswendel	Bl. Wadern 6407 Bl. Losheim 6406 E.: Gemeinden Thailen Noswendel Münchweiler Staatsforst	Zwischen Thailen, Noswendel und Münchweiler
19	Waldgebiet nördlich und südlich der Prims	Wadern Dagstuhl Niederlöstern Krettnich Lockweiler Bardenbach Vogelsbüsch Altland	Bl. Wadern 6407 Bl. Lebach 6507 E.: Staat und die in Spalte 3 genannten Gemeinden	Entlang dem Lösterbach und der Prims bis zur Kreisgrenze Bemerkenswerte Punkte: Eulenkreuz Buttnischer Berg Hirschköpfe
20	„Großer Lückener“	Oppen Wahlen Nunkirchen	Bl. Reimsbach 6506 E.: Staat, Gemeinden Wahlen, Nunkirchen	Bergmassiv „Großer Lückener“ westlich von Nunkirchen
21	Waldareal des Gipsberges bei Merzig	Merzig Merchingen Brotdorf	Bl. Reimsbach 6506 Bl. Merzig 6505 E.: Stadt Merzig, Gemeinde Merchingen, verschiedene	Gipsberg bei Merzig
22	Waldgebiet und Kalktriften der westlichen Merchinger Muschelkalkplatte	Merchingen Hargarten Erbringen Honrath Haustadt Beckingen Menningen Saarfels	Bl. Reimsbach 6506 Bl. Saarlouis 6406 E.: verschiedene	Westlicher Teil der Merchinger Muschelkalkplatte (Haustadter Tal)
23	Wehlenberg	Düppenweiler	Bl. Reimsbach 6506 E.: Gemeinde	Waldgebiet „Wehlenberg“ südwestlich von Düppenweiler
24	Hammelsberg bei Perl mit Hanecker und Atzbüsch bei Sehndorf	Perl Oberperl Sehndorf, Besch Wochern Tettingen-Butzdorf	Bl. Perl 6504 Bl. Kirf 6401 E.: verschiedene	Hammelsberg an der saarländisch-lothringischen Grenze entlang über Oberperl bis zur Kopp; Waldgebiet zwischen Sehndorf, Tettingen und Besch

Merzig (Saar), den 26. August 1963.

Der Landrat des Kreises Merzig-Wadern
– Untere Naturschutzbehörde –
 L i n i c u s

**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

69

Artikel 8

Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Kreis Merzig-Wadern

Nach § 3 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Kreis Merzig-Wadern vom 4. Juli 1952 (Amtsbl. S. 603), in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung vorgenannter Verordnung vom 26. August 1963 (Amtsbl. S. 589) wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig in den unter den Nummern 16-24 des Verzeichnisses zu § 1 genannten

70

Gebieten, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

**Die Ministerin für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Rehlinger



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 21. Dezember 2017	Nr. 50
------	--	--------

*Wir wünschen allen Abonnenten/Innen und Leser/Innen
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2018.*

Ihr Amtsblatt-Team

Hinweis

Erster Erscheinungstermin des Amtsblattes **Teil I** für das Jahr 2018 ist der **11. Januar 2018**.
Annahmeschluss für Texte, die an diesem Termin erscheinen sollen, ist der **3. Januar 2018, 12.00 Uhr**.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Prims" (L 6507-301), Seite
vom 12. Dezember 2017 2073

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Prims" (N 6507-301), Seite
vom 12. Dezember 2017 2082

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 1938 Haushaltsbegleitgesetz 2018 (HBeglG 2018). Vom 5. Dezember 2017	1029
Gesetz Nr. 1937 über die Feststellung des Haushaltsplans des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2018 (Haushaltsgesetz – HG – 2018). Vom 5. Dezember 2017	1033

Gesamtplan mit Haushaltsübersicht.	1041
• Einzelplan 01 Landtag	1163
• Einzelplan 02 Ministerpräsidentin und Staatskanzlei	1186
• Einzelplan 03 Ministerium für Inneres und Sport	1254
• Einzelplan 04 Ministerium für Finanzen und Europa	1357
• Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	1416
• Einzelplan 06 Ministerium für Bildung und Kultur	1490
• Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr	1623
• Einzelplan 09 Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	1704
• Einzelplan 10 Ministerium der Justiz	1834
• Einzelplan 17 Zentrale Dienstleistungen	1925
• Einzelplan 18 Verfassungsgerichtshof	1970
• Einzelplan 19 Rechnungshof	1974
• Einzelplan 20 Baumaßnahmen	1982
• Einzelplan 21 Allgemeine Finanzverwaltung	2018
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Söterbachtal“ L 6408-302. Vom 12. Dezember 2017	2064
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Prims“ (L 6507-301). Vom 12. Dezember 2017	2073
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Prims“ (N 6507-301). Vom 12. Dezember 2017	2082
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (L 6609-305). Vom 12. Dezember 2017	2092
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland. Vom 11. Dezember 2017	2101
Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenverordnung – SGB IX). Vom 12. Dezember 2017	2101
Organisationserlass des Landtages über die Errichtung des Landesinstitutes für präventives Handeln. Vom 14. Dezember 2017	2105
Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Investitionsmaßnahmen an Schulen mit Ganztagsangeboten – Investitionsprogramm Bildung und Betreuung II. Vom 12. Dezember 2017	2105
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Verlagerung der unabhängigen und weisungsfreien Stabsstelle Bergschäden vom Oberbergamt des Saarlandes zum Landtag des Saarlandes	2107
Bekanntmachung der Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen — Stand: 12. Dezember 2017 —. Vom 12. Dezember 2017	2108

318 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Prims“ (L 6507-301)

Vom 12. Dezember 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 26 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern in gebiets- und bedarfsorientierten Nutzergesprächen abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1
Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 240,81 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Prims“ (L 6507-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Nonnweiler, Gemarkungen Nonnweiler, Braunshausen, Kastel, Mettnich und Mühlfeld, der Gemeinde Nohfelden, Gemarkung Eiweiler, der Gemeinde Tholey, Gemarkungen Lindscheid und Theley, Gemeinde Schmelz, Gemarkungen Dorf und Limbach und der Stadt Wadern, Gemarkungen Büschfeld, Lockweiler, Krettnich und Dagstuhl.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, mit Flurstücknummern und Randsignatur, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei den Gemeinden Tholey, Schmelz, Nonnweiler und Nohfelden sowie der Stadt Wadern. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen:

6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

9180 Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion

91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

der Lebensraumtypen:

3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*],

der prioritären Art und ihrer Lebensräume:

1078 Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*),

der Arten und ihrer Lebensräume:

1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

1163 Groppe (*Cottus gobio*)

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

1149 Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)

1323 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

1324 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

1337 Biber (*Castor fiber*),

der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 030 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

A 074 Rotmilan (*Milvus milvus*)

A 094 Fischadler (*Pandion haliaetus*)

A 103 Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

A 151 Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

A 166 Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

A 215 Uhu (*Bubo bubo*)

A 229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

A 234 Grauspecht (*Picus canus*)

A 236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

A 238 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*),

der gefährdeten Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 210 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

A 212 Kuckuck (*Cuculus canorus*)

A 257 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

A 275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*).

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung und Entwicklung des Primstals mit seinen talbegleitenden Steilhängen, sowie den umgebenden Hangwald- und Auenflächen, die Lebensraum teils seltener oder gefährdeter Arten sind: Bleicher Schwingel (*Festuca pallens*), Bibernelle-Rose (*Rosa pimpinellifolia*), Geschwollenes Neckermoos (*Neckera menziesii*), Rasiges Grünstängelmoos (*Scleropodium cespitosum*), Kleines Grünstängelmoos (*Scleropodium touretii*), Behaartes Filzigelbaubmoos (*Metzgeria pubescens*), Bach-Goldhaarmoos (*Orthotrichum rivulare*) und Bayerisches Grobzaunmoos (*Timmia bavarica*).

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

§ 3 Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit den Lebensraumtypen **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)**, **6230 Borstgrasrasen** und **6410 Pfeifengraswiesen**; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,

Seiten 2075-2079 nicht relevant

- a) Schwimm- und Tauchblattpflanzen zu mähen oder zu entfernen,
- b) wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen; davon ausgenommen sind wasserwirtschaftliche Maßnahmen, die behördlich veranlasst oder wahrgenommen werden.

§ 5

Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

Vorgaben für die Gewässerbewirtschaftung erfolgen durch Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, die von der Obersten Wasserbehörde nach § 103 Absatz 2 des Saarländischen Wassergesetzes vom 28. Juni 1960, zuletzt geändert durch Art. 1 Siebtes ÄndG vom 03.12.2003 (Amtsbl. 2014 I S. 2) erstellt werden.

Die Oberste Wasserbehörde stellt das Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde her, um die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit Art- und Habitatvorkommen sicherzustellen; der Managementplan nach Absatz 1 übernimmt nachrichtlich diese Planungen.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindli-

chen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

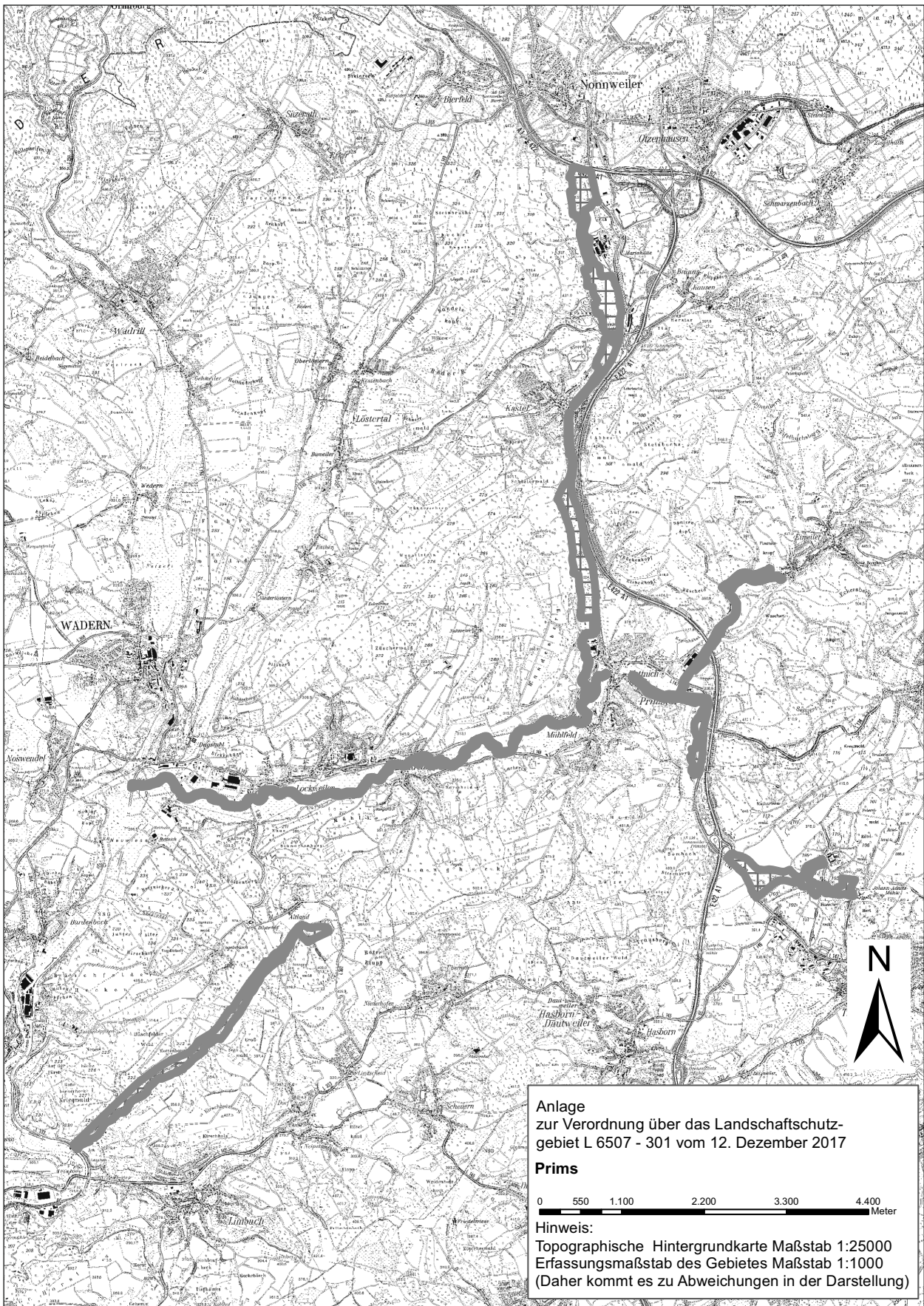
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig treten auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Kreis Merzig-Wadern“ vom 4. Juli 1952 (Amtsbl. S. 603), die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis“ vom 31. März 1977 (Amtsbl. S. 405) sowie die „Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel“ vom 12. August 1976 (Amtsbl. S. 905) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 12. Dezember 2017

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost



319 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Prims“ (N 6507-301)

Vom 12. Dezember 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern in gebiets- und bedarfsorientierten Nutzergesprächen abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 409,87 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Prims“ (N 6507-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt auf Flächen der Stadt Wadern, Gemarkungen Bardenbach, Dagstuhl, Büschfeld, Noswendel und Nunkirchen sowie der Gemeinde Schmelz Gemarkungen Bettingen, Limbach und Außen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, mit Flurstücknummern und Randsignatur, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Wadern und der Gemeinde Schmelz. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und

Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

**§ 2
Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen:

9180 Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion
91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

der Lebensraumtypen:

3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

6214 Halbtrockenrasen sandig-lehmiger, basenreicher Böden (*Koelerio-Phleion phleoidis*)

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*]

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum*,

der prioritären Art und ihrer Lebensräume:

1078 Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*),

der Arten und ihrer Lebensräume:

1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

1163 Groppe (*Cottus gobio*)

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

1149 Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

1193 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

1323 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

1324 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

1337 Biber (*Castor fiber*)

1381 Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)

1387 Rogers Kapuzenmoos (*Orthotrichum rogeri*),

der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 030 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

A 074 Rotmilan (*Milvus milvus*)

A 094 Fischadler (*Pandion haliaetus*)

A 103 Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

A 151 Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

A 166 Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

A 215 Uhu (*Bubo bubo*)

A 229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

A 234 Grauspecht (*Picus canus*)

A 236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

A 238 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*),

der gefährdeten Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 210 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

A 212 Kuckuck (*Cuculus canorus*)

A 257 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

A 275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*).

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung und Entwicklung des Primstals mit seinen talbegleitenden Steilhängen, sowie den umgebenden Hangwald- und Auenflächen, die Lebensraum teils seltener oder gefährdeter Arten sind: Winterlinde (*Tilia cordata*), Emberger-Felsenbirne (*Amelanchier embergeri*), Bleicher Schwingel (*Festuca pallens*), Bibernell-Rose (*Rosa pimpinellifolia*), Geschwollenes Neckermoo (*Neckera menziesii*), Rasiges Grünstängelmoos (*Scleropodium cespitosum*), Kleines Grünstängelmoos (*Scleropodium touretii*), Behaartes Filzigelhaubenmoos (*Metzgeria pubescens*), Bach-Goldhaarmoos (*Orthotrichum rivulare*) und Bayerisches Grobzahnmoos (*Timmia bavarica*).

**§ 3
Zulässige Handlungen und Nutzungen**

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren; davon ausgenommen sind die Naturwaldzellen „Überlosheimer Hang“ und „Hoxfels“ (Verordnung über die Naturschutzgebiete „Naturwaldzellen im Saarland“ vom 28. Januar 2000 (Amtsbl. S. 470), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Mai 2016 (Amtsbl. I S. 320) und durch die Verordnung vom 9. Mai 2016 (Amtsbl. I S. 327)),
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit den Lebensraumtypen **6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuchungsstadien (Subtyp 6214 Halbtrockenrasen sandig-lehmiger Böden)** und **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)**; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2;

davon ausgenommen sind die Naturwaldzellen „Überlosheimer Hang“ und „Hoxfels“ (Verord-

verbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen der ehemaligen Naturschutzgebiete „Primsleite Überlosheim/Auschet“ vom 10. Januar 2006 (Amtsbl. S. 214),

„Schatterberg/Primsaue Schartenmühle“ vom 28. September 1992 (Amtsbl. S. 1070), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174) und

„Bardenbacher Fels – Primsaue – Junger Hirschkopf“ vom 5. April 1989 (Amtsbl. S. 526), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen treten gleichzeitig die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Kreis Merzig-Wadern“ vom 4. Juli 1952 (Amtsbl. S. 603) sowie die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31. März 1977 (Amtsbl. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 12. Dezember 2017

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

